

Anmeldung zur Eheschließung

Hinweis:

Die Anmeldung zur Eheschließung muss grundsätzlich am Wohnsitzstandesamt eines Eheschließenden erfolgen.

Diese Aufstellung gilt nur für **deutsche Staatsangehörige**. Personen, die **nicht die deutsche Staatsangehörigkeit** besitzen, benötigen in jedem Fall ein **persönliches Beratungsgespräch** beim Standesamt. Im Rahmen dieses Auskunftsverfahrens fertigen wir nach Ihren Angaben eine schriftliche Aufstellung über die erforderlichen und zu beschaffenden Dokumente an.

Für die Beratung vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Standesamt. Bitte bringen Sie zu einem Beratungsgespräch stets die gültigen Ausweise (z. B. Personalausweise, Reisepässe) der Betroffenen mit.

Erforderliche Unterlagen, die bei der Anmeldung der Eheschließung mitzubringen sind:

1. Gültiger Personalausweis oder Reisepass

2. beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister mit Hinweisen vom Standesamt des Geburtsortes.

Bitte beachten: Dies ist keine Geburtsurkunde. Die Abschrift kann persönlich oder schriftlich beim **Geburtsstandesamt** angefordert werden.

Wenn Sie in Schwelm geboren sind und die Ehe in Schwelm anmelden wollen, müssen Sie sich nicht um die Ausstellung dieser Abschrift kümmern, da die erforderlichen Daten dem Standesamt vorliegen.

2.1 Für Spätaussiedler oder Vertriebene:

Wenn Sie **Spätaussiedler oder Vertriebener** sind, benötigen Sie in der Regel folgende Unterlagen (bitte alles **im Original** vorlegen):

- Geburtsurkunde mit zusätzlicher deutscher Übersetzung
- Registrierschein
- Spätaussiedlerbescheinigung (= Bescheinigung gem. § 15 BVFG) bzw. Vertriebenenausweis
- Namensänderungsurkunden (z.B. Erklärung gem. § 94 BVFG oder Bescheinigung vom Standesamt I Berlin)

2.2 Für nicht in Deutschland Geborene:

Wenn Sie **nicht in Deutschland geboren** sind, benötigen Sie in der Regel folgende Unterlagen (bitte alles **im Original** vorlegen):

- Internationale Geburtsurkunde oder Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung

2.3 Bei erfolgter Einbürgerung:

soweit vorhanden:

- Einbürgerungsurkunde
- Namensänderungsurkunden (z.B. Erklärung gem. Art. 47 EGBGB)

3. Familienstands- und Wohnsitznachweis:

Aktuelle erweiterte Meldebescheinigung gem. § 18 BMG mit Angabe des Familienstandes der zuständigen Meldebehörde der Hauptwohnung. Bitte wenden Sie sich für die Ausstellung dieses Dokuments an Ihre zuständige Meldebehörde. Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Schwelm haben, müssen Sie sich nicht um die Ausstellung dieses Dokuments kümmern, da die erforderlichen Daten dem Standesamt vorliegen.

4. Gemeinsame Kinder:

Geburtsurkunden gemeinsamer Kinder

5. Zusätzliche Unterlagen für Geschiedene/Verwitwete:

Entweder:

beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der letzten Ehe mit Hinweisen. Zuständig für die Ausstellung der Abschrift ist das Standesamt, bei dem die Ehe geschlossen wurde. Wenn Ihre letzte Eheschließung beim Standesamt Schwelm war und Sie die Ehe in Schwelm anmelden wollen, müssen Sie sich nicht um die Ausstellung dieser Abschrift kümmern, da die erforderlichen Daten dem Standesamt vorliegen.

Oder:

Heiratsurkunde (im Original) der letzten Ehe und das rechtskräftige Scheidungsurteil/Sterbeurkunde des Ehepartners. Falls die letzte Eheschließung oder Eheauflösung (Scheidung oder Tod) nicht in Deutschland stattgefunden hat, ist eine Kontaktaufnahme bzw. vorherige Rücksprache mit dem Standesamt erforderlich.

5.1 Bei vorher begründeter eingetragener Lebenspartnerschaft:

- beglaubigte Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsregister. Zuständig für die Ausstellung der Abschrift ist das Standesamt, bei dem die Lebenspartnerschaft begründet wurde. Wenn Ihre Lebenspartnerschaft beim Standesamt Schwelm begründet wurde und Sie die Ehe in Schwelm anmelden wollen, müssen Sie sich nicht um die Ausstellung dieser Abschrift kümmern, da die erforderlichen Daten dem Standesamt vorliegen.

soweit vorhanden:

- rechtskräftiges Aufhebungsurteil der letzten eingetragenen Lebenspartnerschaft

6. Gebühren bei Anmeldung

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung der Eheschließung kostenpflichtig ist. Die genaue Höhe der Gebühren kann erst nach erfolgter Anmeldung der Eheschließung festgelegt werden, da diese zum Teil auch abhängig von Ihren persönlichen Wünschen ist. Die Gebühren errechnen sich nach der jeweils gültigen Fassung des Kostenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung NRW und werden unmittelbar mit Antragsstellung fällig. Sie können diese bar oder mit EC-Karte bezahlen.

Hinweis: Die „Umwandlung“ einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe gem. §17a PStG ist gebührenfrei.

Es müssen in der Regel folgenden Gebühren für die Eheschließung eingeplant werden:

40 € (Deutsche) bzw. 66 € (Ausländer)
+ 10 € (Urkunde)
+ 100 € (Gebühr für das Haus Martfeld)

Nähere Informationen geben die Standesbeamtinnen gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch. Sie können sich auch auf unserer Internetseite unter www.schwelm.de informieren.

7. Abschließende Hinweise

Sobald Ihre Unterlagen komplett vorliegen, können Sie beim Standesamt Ihre Eheschließung formal anmelden und nach Abschluss der Prüfung der Ehevoraussetzungen erhalten Sie die endgültige Bestätigung Ihres Hochzeitstermins.

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein. **Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden.**

Fristen: Die formale Anmeldung zur Eheschließung kann frühestens sechs Monate vor Ihrem Wunschtermin durchgeführt werden.

Wichtig:

Beachten Sie bitte, dass ohne formale Anmeldung der Eheschließung keine Eheschließung erfolgen kann, auch wenn Sie schon eine Terminreservierung getätigt, Gaststätte und Kirche fest gebucht haben!

Sollten Sie die Anmeldung zur Eheschließung alleine vornehmen, benötigen Sie hierzu eine Beitrittserklärung Ihres Partners/Ihrer Partnerin, die Sie beim Standesamt Schwelm anfordern können bzw. erhalten.